

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz \cdot Postfach 20 13 65 \cdot 56013 Koblenz

An Verteiler:

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen: (bitte stets angeben) **PB IV/18**

Ansprechpartner(in): Jill Julie Stamm E-Mail: Jill.Stamm@lbm.rlp.de

Durchwahl: +49 261 3029 1551 Datum: 15. Mai 2024

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 02/2024 vom 30.01.2024 Sachgebiet 04.2: Straßenbefestigungen:

Bemessung, Standardisierung

Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012/ Fassung 2024 (RStO 12/24)

Im Zuge der Anwendung der RStO 12 wurden Erfahrungen gesammelt und in Forschungsprojekten neue und zu aktualisierende Erkenntnisse gewonnen, die Änderungen in der Anwendung der RStO 12 erforderlich machen. Diese Änderungen betreffen im Wesentlichen redaktionelle Klarstellungen und Korrekturen sowie die Aufnahme von dimensionierungsrelevanten Aktualisierungen anderer Regelwerke.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 02/2024 hat das BMDV die "Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen RStO 12/24" bekannt gegeben. Das ARS Nr. 02/2024 ist in den RStO 12/24 abgedruckt.

Die Anwendung der RStO 12/24 wird hiermit ab sofort für den gesamten Geschäftsbereich des LBM Rheinland-Pfalz verbindlich eingeführt und ist im Interesse einer einheitlichen Handhabung für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen anzuwenden.

Unsere Schreiben vom 21. Februar 2013 und vom 13. April 2021 zur Einführung der RStO 12 werden hiermit aufgehoben.

Neben redaktionellen Korrekturen wurde in Tafel 6 "Bauweisen für Geh- und Radwege auf F2und F3-Untergrund/Unterbau" das erforderliche Mindestverformungsmodul der ungebundenen Trag- oder Frostschutzschicht von 80 MPa auf 100 MPa erhöht.

Besucher: Friedrich-Ebert-Ring 14-20 56068 Koblenz

Fon: +49 261 3029 0 Fax: +49 261 3029 1915

Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung: Rheinland-Pfalz Bank (LBBW) IBAN:

Stellvertreter: Lutz Nink DE23600501017401507624 **BIC: SOLADEST600**

Geschäftsführer:

Franz-Josef Theis



Weiterhin wurden die Beispiele aus "Anhang 2" in der "Beispielsammlung zu den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (FGSV-Nr. 499/1)" zusammengeführt.

In der Überarbeitung der RStO wurde zusätzlich zu den bitumendominanten gebundenen Schichten in Kaltbauweise und den Asphaltfundationsschichten im Heißeinbau, die selbsterhärtende Tragschicht aufgenommen.

Weitere Änderungen sind dem ARS Nr. 02/2024 zu entnehmen.

Die RStO 12/24 enthalten eine Reihe von Bauweisen, die sich im Geschäftsbereich des LBM Rheinland-Pfalz nicht bewährt haben oder aufgrund regionaler Gegebenheiten nicht wirtschaftlich sind. Sie sind daher wie folgt anzuwenden:

1. Selbsterhärtende Tragschicht (SET)

Auf Grund von fehlenden Erfahrungen ist diese nur im Einzelfall und mit Zustimmung des LBM Rheinland-Pfalz anzuwenden.

Bauweisen mit Asphaltdecke Tafel 1

Bei der Aufstellung der Vergabeunterlagen in Bauweisen mit Asphaltdecke sind die Konstruktionsdicken bei Neubau und bei grundhafter Erneuerung, nach Tafel 1 vorzusehen. Die Bauweise nach Tafel 1, Zeile 3 (Schottertragschicht auf Frostschutzschicht) sowie die Bauweise nach Tafel 1, Zeile 4 (Kiestragschichten auf Frostschutzschichten) haben sich aus bautechnischen und wirtschaftlichen Gründen nicht bewährt und sind daher im Geschäftsbereich des LBM Rheinland-Pfalz nicht anzuwenden.

3. Bauweisen mit Pflasterdecke Tafel 3

Die Pflasterbauweise ist nicht anzuwenden. Sollen in Ortsdurchfahrten im Ausnahmefall aus städtebaulichen Gründen, anderen Rahmenbedingungen oder bei Abstellflächen Bauweisen mit Pflasterdecke vorgesehen werden, sind in der Bk 3,2 nur Bauweisen entsprechend Tafel 3, Zeile 4 oder Zeile 7 anzuwenden (wasserdurchlässige Asphalttragschicht bzw. Dränbetontragschicht).

Der Ausschluss der Bauweise mit Pflasterdecke gilt auch für Kreisverkehrsflächen. Auf die erhöhten Bau- und Unterhaltungskosten wird erneut hingewiesen.

4. Bauweisen mit vollgebundenem Oberbau für Fahrbahnen auf F2- und F3- Untergrund/Unterbau

Die Anwendung des vollgebundenen Oberbaus setzt bei Böden der Frostempfindlichkeitsklasse F3 und bei kritischen Wasserverhältnissen auch bei Böden der Frostempfindlichkeit F2 eine Bodenverfestigung des Untergrundes bzw. des Unterbaus in einer Mindestdicke von 15 cm voraus. Vor Anwendung der Bauweise ist eine wirtschaftliche Betrachtung durchzuführen.

5. Bauweisen mit Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln aus pechhaltigen Straßenausbaustoffen Tafel 1

Der Einbau von pechhaltigen Straßenausbaustoffen ist im Bundesstraßenbau untersagt und im Landes- und Kreisstraßenbau nur mit Einzelfallgenehmigung möglich.

Hydraulisch gebundene Tragschichten aus pechhaltigen Straßenausbaustoffen unterhalb von Asphaltschichten sind aufgrund der Inhomogenität der pechhaltigen Ausbaustoffe in Anlehnung an Tafel 1, Zeile 2.2 herzustellen und auf die Belastungsklassen Bk 0,3 bis Bk 10 zu beschränken.

Bei den Belastungsklassen Bk 1,8 bis Bk 10 ist die Schicht aus frostunempfindlichem Material weit oder intermittierend gestuft gemäß DIN 18196 - mit einem Verformungsmodul EV_2 von \geq 100 MPa für die Belastungsklassen Bk 0,3 und Bk 1,0 von \geq 80 MPa herzustellen. Auf die Notwendigkeit des Kerbens wird noch einmal hingewiesen, die Abstände sind der ZTV Beton-StB zu entnehmen.

6. Erneuerung in Asphaltbauweise Tafel 5

Die Eingangsgröße in Tafel 5 ist allein die Belastungsklasse. Dabei werden verschiedene Eigenschaften der Restsubstanz nicht ausreichend gewürdigt. Im Geschäftsbereich des LBM Rheinland-Pfalz erfolgt die Wahl und Dimensionierung einer Erneuerungsbauweise daher unter Berücksichtigung der Restsubstanz und nach entsprechenden Erkundungen. Hierzu ist der Leitfaden "Erneuerung auf vorhandener Befestigung (Hocheinbau)" anzuwenden. Bei einem schwierig zu bewertenden vorhandenen Aufbau ist auf die Erfahrungen der landeseigenen Baustoffprüfstelle Bingen zurückzugreifen. Die Tafel 5 ist im Geschäftsbereich des LBM Rheinland-Pfalz nicht anzuwenden.

7. Bauweisen für Geh- und Radwege Tafel 6

Die zur Anwendung vorgesehene Bauweise ist von unterschiedlichen Aspekten abhängig:

- a) Lage des Weges an der Straße oder abseits
- b) Funktion des Weges als reiner Geh- und Radweg oder mischgenutzter Weg z.B. auch landwirtschaftliche Fahrzeuge
- c) die geographische Lage z.B. Wald, Höhenlage, Überschwemmungsbereich
- d) die vorhandenen ökologischen Gegebenheiten
- e) die frequentierte Nutzung

Reine oder mischgeführte Radwege, die entlang der Straße verlaufen, in Überschwemmungsgebieten liegen oder solche mit starkem Gefälle bzw. Steigung, sind in bituminös gebundener Bauweise herzustellen.

Abseits der Straße geführte Wege, die durch ökologisch wertvolle Flächen, Schutzgebiete oder Waldgebiete führen und gering bis mittelstark frequentiert sind können, nur sofern Vorgaben der Landespflege und des Naturschutzes bestehen, in ungebundener Bauweise errichtet werden. Werden für Radwege Bauweisen mit Pflaster vorgesehen, so ist im Hinblick auf den Fahrkomfort und damit auf die Akzeptanz der Radwege ungefastes Pflaster zu wählen und die Fugen schräg zur Fahrrichtung anzuordnen.

8. Sonstiges

Bei bestehenden Straßenplanungen ist der vorgesehene Oberbau dahingehend zu überprüfen, ob sich durch die Anwendung der RStO 12/24 geänderte Dicken ergeben. In diesem Zusammenhang empfiehlt sich eine Anpassung bzw. Berücksichtigung vor der baulichen Umsetzung. Dies wird jedoch überwiegend nicht der Fall sein. Eine Anpassung bestehender Bauverträge ist nicht zwingend vorzunehmen.

Dieses Einführungsschreiben kann neben dem ARS Nr. 02/2024 des BMDV in Kürze in elektronischer Form im Internet unter

https://lbm.rlp.de/themen/strassenbau/technisches-regelwerk/aktuelle-rundschreiben/strassenbefestigung

abgerufen werden.

Da in den regionalen Dienststellen jeweils mehrere Zugriffsrechte auf den FGSV Reader bestehen, wird auf eine zentrale Sammelbestellung papiergebundener Exemplare verzichtet.

Die Einführung dieses ARS ist innerhalb der regionalen Dienststellen des LBM Rheinland-Pfalz sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Marc Rauhut

Verteiler:

LBM

Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach Alzeyer Straße 27 55543 Bad Kreuznach Ibm@lbm-badkreuznach.rlp.de

Landesbetrieb Mobilität Diez Goethestraße 9 65582 Diez Ibm@lbm-diez.rlp.de

Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern Morlauterer Straße 20 67657 Kaiserslautern Ibm@lbm-kaiserslautern.rlp.de

Landesbetrieb Mobilität Trier Dasbachstraße 15 c 54292 Trier lbm@lbm-trier.rlp.de

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz Fachgruppe Projektmanagement Friedrich-Ebert-Ring 14-20 56068 Koblenz Axel.Eriksohn@lbm-cochem.rlp.de Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz Ravenéstraße 50 56812 Cochem lbm@lbm-cochem.rlp.de

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein Brunnenstraße 1 54568 Gerolstein lbm@lbm-gerolstein.rlp.de

Landesbetrieb Mobilität Speyer St.-Guido-Straße 17 67346 Speyer lbm@lbm-speyer.rlp.de

Landesbetrieb Mobilität Worms Schönauer Straße 5 67547 Worms lbm@lbm-worms.rlp.de

Baustoffprüfstelle Bingen Außerhalb 15 a/b 55411 Bingen-Gaulsheim bp-bingen@lbm.rlp.de

Stadtverwaltungen (per E-Mail):

56608 Andernach

56130 Bad Ems

67085 Bad Dürkheim

55529 Bad Kreuznach

56155 Bendorf

57508 Betzdorf

55387 Bingen

9

67210 Frankenthal

67446 Haßloch

55707 Idar-Oberstein

55209 Ingelheim

56108 Lahnstein

76811 Landau

56709 Mayen

67409 Neustadt/W.

56510 Neuwied

66933 Pirmasens

67100 Schifferstadt

67329 Speyer

66468 Zweibrücken

Kreisfreie Städte (per E-Mail):

67623 Kaiserslautern

56013 Koblenz

67012 Ludwigshafen

55017 Mainz

54216 Trier

67510 Worms

Nachrichtlich (per E-Mail):

Bundesrechnungshof Postfach 12 06 03

53048 Bonn

Rechnungshof Rheinland-Pfalz

Postfach 17 69

67327 Speyer

Landkreistag Rheinland-Pfalz

Postfach 29 45

55019 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

Postfach 21 25

55011 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz

Postfach 38 26

55028 Mainz

Bauwirtschaft Rheinland-Pfalz e.V.

Max-Hufschmidt-Straße 11

55130 Mainz

Chemisches Technisches Laboratorium

Heinrich Hart GmbH

Robert-Bosch-Straße 7

56566 Neuwied

sbt - Paul Simon & Partner Ingenieure

Am Kenner Haus 13

54344 Kenn

Baucontrol
Diplomingenieure Simon • Sax • Nowicki
Stromberger Str. 43

55411 Bingen / Rhein

Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

- ausschließlich per E-Mail -

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungsund -bau GmbH

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 02/2024
Sachgebiet 04.2: Straßenbefestigungen;
Bemessung, Standardisierung

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012/Fassung 2024 (RStO 12/24)

Bezug: 1. ARS Nr. 30/2012 vom 20.12.2012;
Az.: StB 27/7182.8/3/01852046 (Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (RStO 12))

2. ARS Nr. 27/2020 vom 11.12.2020; Az.: StB 27/7182.8/3-ARS-20/27/3426018 (RStO 12-Korrekturen und Ergänzungen)

Aktenzeichen: StB 25/7182.8/3860853

Datum: Bonn, 30.01.2024

Seite 1 von 4

Michael Puschel Leiter der Abteilung Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1 53175 Bonn

Postanschrift: Postfach 20 01 00 53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5254 Fax +49 228 99-300-807-5254 ref-stb25@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de



Seite 2 von 4

I.

Mit dem im Bezug genannten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 30/2012 wurden die "Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012" (RStO 12), eingeführt. Im Jahr 2020 wurden mit dem ARS Nr. 27/2020 Korrekturen und Ergänzungen an den RStO 12 bekannt gegeben.

Im Zuge der Anwendung der RStO 12 wurden Erfahrungen gesammelt und in Forschungsprojekten neue und zu aktualisierende Erkenntnisse gewonnen, die Änderungen in der Anwendung der RStO 12 erforderlich machen. Diese Änderungen betreffen im Wesentlichen redaktionelle Klarstellungen und Korrekturen sowie die Aufnahme von dimensionierungsrelevanten Aktualisierungen anderer Regelwerke. Die Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012/Fassung 2024 (RStO 12/24) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Benehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder und der Autobahn GmbH des Bundes überarbeitet worden.

Gegenüber den RStO 12 werden die folgenden wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen umgesetzt:

- Explizite Hinweise auf die Berücksichtigung nachhaltigen Handelns bei der Dimensionierung von Straßenbefestigungen.
- Aufnahme von bitumendominanten gebundenen Schichten in Kaltbauweise, Asphaltfundationsschichten im Heißeinbau und selbsterhärtenden Tragschichten.
- Tabelle 4: Änderung der Belastungsklasse in der Zeile 1 von Bk3,2 bis Bk10 auf Bk32 bis Bk100. Präzisierung der Verkehrsarten sowie Erweiterung der Tabelle um zwei Zeilen für Verkehrsarten "Pkw-Verkehr einschließlich einem erwarteten Schwerverkehrsanteil (vorrangig im BAB-Netz)" und "Überfahrbare Gehwege auf BAB-Rastanlagen".
- Hinweis auf die Bedeutung des Fahrstreifenbreitenfaktors.
- Der Anhang 1 wird als Kapitel 2.7 aufgenommen. Die Bedeutung der Berechnung von B-Zahl ist grundlegend für die Anwendung der RStO und sollte daher in den Textteil aufgenommen werden.
- In der Tafel 1 (Zeile 4, Bk1,0) wird die Dicke der Frostschutzschicht 21 cm gestrichen.





Seite 3 von 4

- In der Tafel 6 wird für den Bau von Rad- und Gehwegen der Mindestverformungsmodul der ungebundenen Trag- oder Frostschutzschicht von 80 MPa auf 100 MPa angehoben, sofern die Befahrung mit Kraftfahrzeugen nicht erfolgen kann.
- Der Anhang 2 "Beispiele" wird in eine separate Beispielsammlung (FGSV-Nr. 499/1: Beispielsammlung zu den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen) ausgelagert.
- Einarbeitung von RStO-relevanten Änderungen, die sich in den Aktualisierungen der Regelwerke ergeben haben.
- Des Weiteren erfolgten redaktionelle Anpassungen.

II.

Im Zuge von Bundesstraßen bitte ich Bauweisen mit Pflasterdecke auch weiterhin grundsätzlich nicht anzuwenden. Sollen in Ortsdurchfahrten aus städtebaulichen oder anderen Rahmenbedingungen sowie bei Abstellflächen Bauweisen mit Pflasterdecke vorgesehen werden, bitte ich in der Belastungsklasse Bk3,2 nur Bauweisen entsprechend Tafel 3, Zeilen 4 bis 7 vorzusehen.

III.

Ich gebe die RStO 12 in der Fassung 2024 hiermit bekannt und bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, diese für den Bereich der Bundesstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die RStO 12 in der Fassung 2024 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden. Den Einführungserlass bitte ich an das Referat StB 25 zu senden (ref-stb25@bmdv.bund.de).

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS mit Bekanntgabe inhaltlich wirksam.

Die RStO 12/24 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.





Seite 4 von 4

IV.

Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 30/2012 (Bezug 1.) und Nr. 27/2020 (Bezug 2.) hebe ich auf.

Im Auftrag Michael Puschel



schäftigte

